

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014**

Der zentrale Aspekt dieser Novelle liegt in der Neuregelung der Verteilung der Studierendenbeiträge gem. § 39 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014. Demnach hat die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung die Gesamtsumme der Studierendenbeiträge festzustellen und nach den festgelegten Verteilungsschlüsseln an die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sowie die Vertretungen von Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, zu verteilen. Diese Verteilungsschlüssel werden nun angepasst.

Durch die letzte Novelle des HSG 2014 wurde den bestehenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie weiterhin eine Selbstverwaltungskörperschaft bleiben oder sich in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mitbetreuung durch die ÖH bedienen wollen. Da aber aufgrund der geltenden Rechtslage ein Wechsel zu finanziellen Einbußen geführt hätte, hat nur eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft den Status als Selbstverwaltungskörperschaft aufgegeben.

Den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an kleinen postsekundären Bildungseinrichtungen soll erneut ein solches Wahlrecht eingeräumt werden, diesmal jedoch verbunden mit einer geänderten Regelung zur Verteilung der Studierendenbeiträge in § 39. Mit der Aufgabe des Status als Selbstverwaltungskörperschaft ist eine Mitwirkung der ÖH beim Abschluss von Rechtsgeschäften verbunden.

Die Strukturen (Hochschulvertretung und Studienvertretungen) und Aufgaben (Vertretung der Interessen der Studierenden) sind jedoch dieselben wie bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften. Auch können weiterhin eigenständig Beschlüsse gefasst und Vorbereitungshandlungen für den Abschluss von Rechtsgeschäften gesetzt werden. Die

rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt aber durch die ÖH, wobei auch ein Verwaltungsbeitrag an diese abzuführen ist. Auch die Verfügung über das gemäß § 39 Abs. 6 zugewiesene Budget erfolgt gemeinsam mit der zuständigen Wirtschaftsreferentin bzw. dem zuständigen Wirtschaftsreferenten.

Außerdem wird klargestellt, dass die Hochschulvertretungen nur einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu verfassen haben, welcher wesentliche Tätigkeiten der Studienvertretungen und der Organe gemäß § 15 Abs. 2 zu enthalten hat.

Da vor allem bei kleineren Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften oft Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten gewählt werden, die über sehr eingeschränktes Wissen in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügen, wird nunmehr die Regelung verbessert, wonach zukünftig sichergestellt wird, dass angemessene Kenntnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten vorhanden sind bzw. zeitnah erworben werden müssen.

Im Hinblick auf wirtschaftliche Angelegenheiten wird nun für die Übermittlung des Jahresvoranschlages an die Kontrollkommission eine Frist im HSG 2014 vorgesehen. Zur besseren Verständlichkeit erfolgt eine Umbenennung von „Budget-Ist-Vergleich“ auf „Jahresvoranschlag-Ist-Vergleich“.

Das Institute of Digital Sciences Austria gemäß BGBl. I Nr. 120/2022 wird in das HSG aufgenommen werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen, den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zu genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage vorzulegen.

20. September 2023

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek  
Bundesminister